

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 28/1 (2001)

DOI: 10.11588/fr.2001.1.47201

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

späteren religiösen Gebräuche und Reisen und schließlich die Inneneinrichtung ihrer Schlösser. Der in Zusammenhang mit Éléonore de Poitiers gebrachte, im Original verlorene Traktat »Honneurs de la cour« wird, aus der Arbeit an der Edition, von Jacques PAVIOT vorgestellt (Les honneurs de la cour d'Éléonore de Poitiers, S. 163–179). Vor allem über die zeremonielle Rolle der Frauen am Hof belehrt der Text und erlaubt die Richtigstellung, daß nicht portugiesischer Einfluß, sondern das Zeremoniell des französischen Königshofes für Burgund maßgeblich war (S. 163, 171). Auf Musik und Kunst als selten berücksichtigte Elemente der Hofkultur geht Paviot ebenso ein wie Sophie LÉGER (Gabrielle de Bourbon: une grande dame de la France de l'Ouest à la fin du Moyen Age. Étude de son cadre de vie à partir de l'inventaire après décès de ses biens demeurés au château de Thouars [1516], S. 181–199), die aus dem Inventar des Schlosses von Thouars Neues zum alltäglichen Leben der Gabrielle de Bourbon berichten kann (methodisch darin dem Beitrag von Trombert ähnlich). Nach der weiblichen Ausfüllung einer männlichen Rolle, der Repräsentation zu Pferde, fragt Philippe CONTAMINE (Dames à cheval, S. 201–217). Mobilität, Itinerar und Reisetätigkeit von Fürstinnen werden ebenso behandelt wie die Kostenabrechnung für die Pferde oder die verschiedenen Arten von Damensätteln. Nach dem Typus der Amazonendarstellungen finden sich ikonographische Wiedergaben berittener Fürstinnen oder ihrer gesattelten Pferde. In der Realität folgte die Dame zu Pferde mitunter dem Vorbild der Jeanne d'Arc oder versuchte im Gegenzug, deren Scheitern zu kompensieren. Daß die Frauen am Hof darin wie in den anderen behandelten Zusammenhängen konstitutiver Teil von Hofgesellschaft und Hofkultur waren, wenn auch vielfach in ihrem Gestaltungsraum eingeschränkt, betont Contamine abschließend. Sein Beitrag zeigt nicht zuletzt, welche Syntheseleistung die mitunter durchaus widersprüchlichen Befunde zu diesem Thema erfordern. Diese Synthese ist in den Beiträgen des Sammelbandes insgesamt hervorragend gelungen, wie sich auch in der ausgezeichneten Zusammenfassung (S. 219–237) durch Martin AURELL zeigt, der die Artikel nach dem Schema der Lebensalterstufen – Jugend, Ehestand, Witwenstand – neu ordnet und strukturell gewichtet. Verlässlich informiert der Band durch die zusammengeführten Spezialstudien über den Wissensstand und die Erkenntnismöglichkeiten zur Erforschung der Frauen am Hof im westeuropäischen Spätmittelalter und bietet vielfache Anregungen für die weitere Arbeit am Thema.

Martin KINTZINGER, München

Philippe GODDING, *Le Conseil de Brabant sous le règne de Philippe le Bon (1430–1467)*, Brüssel (Académie royale de Belgique) 1999, 610 S., Karte (Académie royale de Belgique, *Mémoire de la Classe des Lettres, Collection in-8°, 3^e série, t. 19*).

Zu Beginn der Regierungszeit Philipps des Guten wurden in Brabant ein Regierungsrat und eine Ratkammer eingesetzt. Ersterer verschwand bald, die Kammer wurde zum Rat von Brabant, der politische, administrative, vor allem aber höchste gerichtliche Funktionen wahrnahm.

Godding widmet sich als Rechtshistoriker, vor allem aber auch wegen der Quellenlage, vorrangig der Funktion als höchstes Gericht des Herzogtums. Er zeichnet zunächst die Entwicklung der herzoglichen Gerichtsbarkeit und des Rates in Brabant nach. Dabei ist hervorzuheben, daß die Institutionalisierung eines permanenten Rates noch unter den unmittelbaren Vorgängern Philipps des Guten mehrfach am Widerstand der Stände scheiterte.

An der Spitze des durch Herzog Philipp eingerichteten Rates von Brabant stand der Kanzler. Als erster wurde am 1. April 1431 Jean Bont ernannt. Ihm und seinen Nachfolgern sowie den Räten widmet Godding ebenso ein Kapitel wie dem übrigen Personal, namentlich den Sekretären, Gerichtsdienern und Boten. Der Kanzler war zunächst der einzige Jurist im Rat, der sich ansonsten vor allem aus Angehörigen des kleinen Adels bzw. Patri-

ziats zusammensetzte. Erst ab 1441 wurden weitere Juristen in den Rat berufen, wo sie aber bis 1463 in der Minderheit blieben. Unterstützt wurden die Räte von Sekretären, die nicht nur einfache Schreiber waren, sondern auch mit wichtigen Aufgaben betraut wurden. Daß man ihnen den Titel ›maître‹ zubilligte, betrachtet Godding als reine Höflichkeitsformel, da keiner von ihnen einen universitären Grad besaß. Besondere Aufmerksamkeit gilt sodann den wiederholten Versuchen, einen herzoglichen Prokurator einzusetzen, der insbesondere über die Integrität der Domäne wachen und den Herzog in dieser Angelegenheit vor dem Rat vertreten sollte. Die Stände setzten diesem Ansinnen anhaltenden Widerstand entgegen, und so mußte der Herzog bis zur Ernennung des Ghybrecht Molenpas im Jahre 1458 vor dem Rat – wie jeder andere auch – von wechselnden Prokuratoren vertreten werden.

Die Prokuratoren vertraten die Parteien, wenn diese nicht persönlich am Prozeß teilnahmen. In dieser Funktion konnten Verwandte und Freunde, aber auch zunehmend Professionelle auftreten. Die Funktion scheint beim Regierungsantritt Philipps des Guten in Brabant noch recht jung gewesen zu sein. Während der Procurator die Partei repräsentierte, vertrat der Advokat nur die Sache. Die Grenzen zum Prokurator und auch zum älteren Amt des ›Voirsprake‹ sind aber nicht sehr scharf. Zum Personenkreis, der die Parteien unterstützte, gehörten weiter die Wirte, bei denen die Parteien in Brüssel abstiegen und die namentlich bei vorübergehender Abwesenheit Aufgaben vor Gericht für ihre Gäste übernahmen.

Nach den Personen wendet sich Godding dem Funktionieren des Rates zu. Außer an Festtagen sollte der Rat im Winter täglich von 8.00 Uhr (im Sommer von 7.00 Uhr) bis 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr bzw. 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr tagen. Aus Kostengründen sollte dies möglichst ortsfest in Brüssel geschehen. Allerdings folgte der Rat dem Herzog, wenn dieser in Brabant war; auch zu Ständetreffen reiste er. Kanzler, einzelne Räte und Sekretäre waren im Rahmen von Untersuchungen unterwegs, suchten den außer Landes weilenden Herzogs auf, um Bericht zu erstatten, oder nahmen diplomatische Missionen im Namen des Herzogs wahr.

Die Sprache des Rates war das Mittelniederländische, nur selten Französisch. Die Verschriftlichung schritt langsam voran. Vollständige Register des Rates sind erst ab 1445 erhalten. Ältere sind nur in Fragmenten überliefert. Geschlossen verloren scheint eine Reihe, die die Urteile enthalten haben muß. Diese wurden niemals nach geschriebenem Gesetz gefällt. Man berief sich allenfalls auf ein nicht genauer definiertes Landrecht. Allerdings ging es in den meisten Fällen darum, daß eine Partei behauptete, ein Recht zu haben, das die andere bestritt, so daß die Aufgabe des Rates vor allem in der Überprüfung von Privilegien bestand.

Die Kompetenz des Rates ist nicht positiv definiert; sie läßt sich nur aus den behandelten Fällen rekonstruieren. Zwar war der Rat souverän, er wurde jedoch gegenüber dem Großen Rat des Herzogs, der sich mit Dingen befaßte, die die Gesamtheit seiner Lande betrafen, als nachgeordnet angesehen, so daß der Große Rat ihm gegebenenfalls Fälle entziehen konnte. Er respektierte fremde Gerichtsbarkeiten und Privilegien und versuchte nicht, seine Kompetenzen übergebühlich auszuweiten. Der Grund hierfür dürfte außer im Widerstand der Stände vor allem darin zu suchen sein, daß der Rat nur mit Landeskindern besetzt war und diese die vorgefundenen Zustände respektierten. So läßt sich vielleicht auch erklären, warum der Rat im Vergleich zu den entsprechenden Institutionen benachbarter Territorien erst spät zur Appellationsinstanz gegen Urteile niedrigerer Gerichte wurde. Statt dessen wurde ihm die Funktion eines Oberhofs zugebilligt, dessen Rechtsweisung bei Bedarf eingeholt werden konnte. Als zuständig sah sich der Rat u. a. für folgende natürliche oder juristische Personen: Klöster, deren Vogt der Herzog war, Lombarden und Juden, die unter dem Schutz des Herzogs standen, herzogliche Amtsträger, Adlige, soweit es nicht um Lehnssachen ging. Sachlich in die Kompetenz des Rates fielen: Schädigungen des Herzogs, seiner Familie, des Kanzlers oder der Räte; Fälschungen herzoglicher Siegel oder Urkunden; alle Dinge, die die Domäne betrafen; Streit zwischen Kaufleuten und Steuerpächtern;

Verbrechen innerhalb von Klostermauern; Mißbrauch der Amtsgewalt herzoglicher Amtsträger; Kompetenzstreitigkeiten derselben; Machtmißbrauch lokaler Gewalten oder Gerichte; Entscheidung über die Zuständigkeit bei Kompetenzstreitigkeiten anderer Gerichte; Fehden; Falschmünzerei; Verteidigung der Rechte von Witwen und Waisen; Steuerschulden u. v. m. Häufig wurde der Rat auch als Schiedsgericht angerufen.

Die legislativen und administrativen Kompetenzen des Rates zeichnen sich aufgrund der Quellenlage nicht ganz so deutlich ab. Aber der Rat spielte eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung herzoglicher Ordonnanzen, erließ sie in Einzelfällen auch selbst. Er konnte in bestimmtem Rahmen Normen setzen. Er überwachte und unterstützte gegebenenfalls die herzoglichen Amtsträger. Manchmal ließ er sich von anderen Personen, etwa aus der *Chambre des Comptes*, oder von den Ständen beraten. Ansätze, aus dem Rat von Brabant ein Instrument für eine Zentralisierung zu machen, scheiterten am Widerstand der Stände.

Abschließend behandelt Godding den Ablauf des Prozesses. Die Ausführungen sind sehr umfangreich und können hier nicht im einzelnen wiedergegeben werden.

Insgesamt liegt hier eine mangels normativer Quellen weitgehend aus den Überresten der Praxis erarbeitete und daher sehr detailreiche Analyse vor. Dem Leser sei empfohlen, zunächst die Zusammenfassung zu lesen, denn bei der Menge der herangezogenen Fälle ist der Überblick nicht immer leicht zu bewahren. Abgeschlossen wird diese verdienstvolle Arbeit durch mehrere Anhänge, unter denen die chronologische Liste der Urteile des Rates von 1400 bis 1466 hervorgehoben sei.

Holger KRUSE, Kiel

L'imaginaire du sabbat. Édition critique des textes les plus anciens (1430 c.–1440 c.), réunis par Martine OSTORERO, Agostino PARAVICINI BAGLIANI, Kathrin UTZ TREMP, en collaboration avec Catherine CHÈNE, Lausanne (Université de Lausanne) 1999, 571 S. (*Cahiers lausannois d'histoire médiévale*, 26).

Seit Jahren und mit viel Erfolg setzt sich Agostino Paravicini Bagliani, Lehrstuhlinhaber für die Geschichte des Mittelalters an der Universität Lausanne (CH), dafür ein, aktuelle Forschungsdebatten und -ansätze aus Frankreich und Italien für die Westschweizer Lokal- und Regionalgeschichte fruchtbar zu machen. Davon zeugen die von ihm betreuten Qualifikationsarbeiten, die seit 1989 regelmäßig in den »*Cahiers lausannois d'histoire médiévale*« erscheinen; davon zeugt auch der vorliegende, in mehrerer Hinsicht bemerkenswerte Quellenreader, der wohl als eine Replik auf Carlo Guinzburgs »Hexensabbat« verstanden werden darf. Das Thema »Hexenverfolgung« beschäftigt die Westschweizer Forscher seit längerem. In Paravicini Baglianis Reihe sind schon sieben Arbeiten zu den spätmittelalterlichen Hexenprozessen in den Diözesen Lausanne und Sitten erschienen.

Die deutschsprachige Mittelalterforschung überläßt das »heikle« Thema Hexen gerne den Experten der Frühen Neuzeit. Zumindest partiell mag dies darin gründen, daß sich die frühesten Verfolgungen – wie schon Arno Borst hervorgehoben hat – in geographischen Randregionen abspielten: im Wallis, im Waadtland, in der Innerschweiz, im Dauphinois, im Friaul etc. (Das »Zentrum« wird aber schon Mitte des 15. Jhs. erfaßt). Anders als in Frankreich, liegen in Deutschland bzw. in deutscher Sprache verschiedene von Frühneuzeitexperten herausgegebene Quellensammlungen zum Thema Hexenverfolgung vor. Die meisten genügen allerdings weder wissenschaftlichen, noch didaktischen Anforderungen, sei es für den Schul- oder den Hochschulgebrauch. Nun, das Problem betrifft selbstverständlich nicht allein die Quellensammlungen zum Thema »Hexenverfolgungen«. Die Herausgeber beziehen ihren »Stoff« meist aus Joseph Hansens 1901 erschienenen »Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns«, selbst wenn, wie etwa im Fall von Johannes Hartliebs »Buch aller verbotenen Kunst« (1456), seit langem kritische Editionen vorliegen.